

5
Und einem Rath, Und für gerichte gehalten werden,
Und die Verbrechen sollen nach ordnung des Reichs
haus nicht ungestraft bleiben.

Kein Wöpper soll aus der Bank gehen für die
von so zu thätigen haben. Keiner soll niemand
in die Bank setzen ohne erlaubniß Ritters
Und Offiziers.

Von des Rathes dienern

Es soll ein iederman des Rathes diener, für den
Lüsten in den Berichten Und der Rathes geschehen,
nicht wortten Und wercken, Unbekümmert
lassen. Und er sich aber irren mit Worten, Thun werden,
die oder sonstes wieder Recht zu setzen, gemacht
Und frevel an ighen Voran: Er soll nicht ge-
hen zu fäul Und faar, Und nach erlaubniß des
Rathes zu Leib Und gütt gestrafft werden.

Von Wegezog Und frevel
Vorefried in eines ieglich Wirtgesaus
Von Messern, Heuwerkere.

Nachtgesen Und gestreyer

Es soll ein iederman in eines Wirtgesaus fried
Lüsten, Und ob darüber ein Wirtt ein
früchtern stören müste, also er gewünscht oder